1. Datenschutzhinweisgenerator

Inhaltsverzeichnis

[Datenschutzhinweisgenerator 1](#_Toc201560977)

[Inhaltsverzeichnis 2](#_Toc201560978)

[Einleitung 4](#_Toc201560979)

[Anleitung 5](#_Toc201560980)

[1.1 Umwandlung einer .docx-Datei in eine –docm-Datei 5](#_Toc201560981)

[1.2 Erklärung des Codes 6](#_Toc201560982)

[1.3 Aktualisierung im geschützten Modus 7](#_Toc201560983)

[1.4 Ergänzen der Tabellen 7](#_Toc201560984)

[1.5 Weitere Hinweise: 8](#_Toc201560985)

[2 Brauche ich einen Datenschutzhinweis? 9](#_Toc201560986)

[2.1 Liegen personenbezogene Daten vor? 9](#_Toc201560987)

[2.2 Ausnahmen 9](#_Toc201560988)

[3 Ansprechpersonen 10](#_Toc201560989)

[3.1 Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung 10](#_Toc201560990)

[3.2 Kontaktdaten der/des Verantwortlichen 10](#_Toc201560991)

[3.3 Datenschutzbeauftragte:r 11](#_Toc201560992)

[3.4 Datenschutzaufsichtsbehörde 11](#_Toc201560993)

[4 Zu verarbeitende Datenkategorien 14](#_Toc201560994)

[4.1 Personenbezogene Daten 14](#_Toc201560995)

[4.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten 14](#_Toc201560996)

[5 Zweck der Datenverarbeitung 19](#_Toc201560997)

[6 Rechtsgrundlage 20](#_Toc201560998)

[6.1 Die richtige Rechtsgrundlage finden 20](#_Toc201560999)

[6.1.1 Fachgesetzliche Rechtsgrundlagen 20](#_Toc201561000)

[6.1.2 Generalklauseln 20](#_Toc201561001)

[6.1.3 Einwilligung 21](#_Toc201561002)

[6.2 Pflicht zur Angabe der Daten? 22](#_Toc201561003)

[6.3 Gesetzliche Beschränkung der Betroffenenrechte? 22](#_Toc201561004)

[7 Empfängerkategorien 23](#_Toc201561005)

[7.1 Ggf. IT-Dienstleister:in / Auftragsverarbeiter:in 23](#_Toc201561006)

[7.2 Ggf. weitere Empfänger:innen 23](#_Toc201561007)

[8 Speicherdauer 24](#_Toc201561008)

[Textentwurf 25](#_Toc201561009)

[1 Name und Kontaktdaten des / der Verantwortlichen 25](#_Toc201561010)

[2 Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten 25](#_Toc201561011)

[3 Wofür verarbeiten wir Ihre Daten? 25](#_Toc201561012)

[4 Warum dürfen wir Ihre Daten verarbeiten? 25](#_Toc201561013)

[5 Welche Art von Daten verarbeiten wir? 25](#_Toc201561014)

[6 Wie verarbeiten wir Ihre Daten? 26](#_Toc201561015)

[7 Geben wir Ihre Daten weiter? 26](#_Toc201561016)

[8 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten 26](#_Toc201561017)

[9 [Keine] Pflicht zur Angabe der Daten 26](#_Toc201561018)

[10 Ihre Rechte 26](#_Toc201561019)

[Auskunftsrecht 26](#_Toc201561020)

[Berichtigungsrecht 26](#_Toc201561021)

[Recht auf Löschung 27](#_Toc201561022)

[Einschränkungsrecht 27](#_Toc201561023)

[Recht auf Datenübertragbarkeit 27](#_Toc201561024)

[Widerspruchsrecht 27](#_Toc201561025)

[Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen 27](#_Toc201561026)

[Hinweis: Ggf. sind Ihre Betroffenenrechte gesetzlich beschränkt 27](#_Toc201561027)

[Hinweis: Wir melden uns auf jeden Fall zurück 27](#_Toc201561028)

[Beschwerderecht 27](#_Toc201561029)

Einleitung

Für Fachbereiche in Behörden ist es oft schwierig, Datenschutzdokumentationen eigenständig und mit hoher Qualität zu erstellen. Dadurch entsteht ein hoher Ressourcen- und Abstimmungsaufwand zwischen Datenschutzbeauftragten und Fachabteilungen. Der vorliegende Generator für Datenschutzhinweise wurde für Personen entwickelt, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind. Mithilfe dieses Tools soll es den Fachbereichen möglich sein, einen Datenschutzhinweis zu Verwaltungsverfahren eigenständig zu erstellen.

Der Datenschutzhinweis-Generator richtet sich daher insbesondere an Personen, die ohne vertiefte datenschutzrechtliche Vorkenntnisse mit der Durchführung von Fachverfahren betraut sind. Der Datenschutzhinweis-Generator dient als Orientierungshilfe und der generierte Text ist eine Vorlage und kein Endprodukt. Ggf. müssen noch weitere Angaben erfolgen und/oder der Text sprachlich angepasst werden. In Zweifelsfällen ist es ratsam, vor der Verwendung des generierten Datenschutzhinweises zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte: zu konsultieren.

Der Generator adressiert die Bedarfe der öffentlichen Verwaltung in Verfahren im Kontext der allgemeinen Verwaltung. Für komplexe Verfahren mit besonderen Schutzgütern ist der Generator nicht geeignet. Der Generator beschränkt sich auf Datenverarbeitungen, die dem Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen. Vom Anwendungsbereich der DSGVO sind insbesondere Verwaltungsverfahren ausgeklammert, die in den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie der EU fallen, also polizeiliche Verfahren und Verfahren in der Justiz. Der Generator wurde ebenfalls nicht für Verfahren konzipiert, die nicht der allgemein Datenschutzaufsicht unterliegen. Dazu zählen beispielsweise der Rundfunk oder die Kirchen. Des Weiteren konnten Fragen des Sozialdatenschutzes nicht berücksichtigt werden.

Der Datenschutzhinweis wird mittels der im Dokument hinterlegten Word-Makros erzeugt, indem der:die Bearbeiter:in anhand der Informationstexte die Fragen im Dokument beantwortet. Der Textentwurf befindet sich sodann auf den letzten Seiten des Dokuments und kann herauskopiert werden. Eine ausführliche Anleitung finden Sie in Abschnitt 2 dieses Dokuments.

Der Datenschutzhinweis-Generator ist ein Produkt des Kompetenzteams Datenschutz im Schwerpunktthema Datennutzung des IT-Planungsrates unter der Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Anleitung

Bitte beantworten Sie die Fragen anhand der Informationstexte. Es handelt sich entweder um Ankreuzfragen (dann bitte das oder die für Sie relevanten Kästchen ankreuzen) oder im Freitextfragen (dann bitte hinter der Frage den Text im Textfeld ergänzen.

## Umwandlung einer .docx-Datei in eine –docm-Datei

Damit diese Datei überhaupt funktionieren kann, muss sie als „docm“ Datei (mit Makros) geöffnet werden.

Die folgenden Schritte sind nur notwendig, wenn Sie diese Datei als .docx-Datei erhalten haben, da Sie z.B. keine .docm-Dateien per Mail erhalten können.

Schritt 0: Ihnen liegt diese Datei als .docx-Datei vor.

Schritt 1: Speichern Sie diese Datei als .docm-Datei (also mit „.docm“ am Ende des Dateinamens) an ihrem gewünschten Speicherort ab. Bei „Speichern unter“ ist der Dateityp .docm auszuwählen.

Schritt 2: Aktivieren Sie die Entwicklertools (Datei > Optionen > Menüband anpassen > Ankreuzen bei „Entwicklertools“)

Schritt 3: Klicken Sie in der obersten Leiste auf „Entwicklertools“.

Schritt 4: Es befindet sich ganz links der Knopf für „Visual Basics“. Öffnen Sie dieses mit der linken Maustaste.

Schritt 5: Öffnen Sie den Bereich für Code mit einem Doppelklick mit der linken Maustaste auf „ThisDocument“

Schritt 6: Fügen Sie folgenden Code in das geöffnete Fenster ein:

Dim checkboxStates As Object

Private Sub Document\_Open()

Set checkboxStates = CreateObject("Scripting.Dictionary")

Dim cc As ContentControl

For Each cc In ActiveDocument.ContentControls

If cc.Type = wdContentControlCheckBox Then

checkboxStates(cc.id) = cc.Checked

End If

Next

End Sub

Private Sub Document\_New()

Call Document\_Open

End Sub

Private Sub Document\_ContentControlOnExit(ByVal ContentControl As ContentControl, Cancel As Boolean)

If ContentControl.Type = wdContentControlCheckBox Then

Dim id As String

id = ContentControl.id

Call UpdateSingleCheckbox(id)

End If

End Sub

Public Sub UpdateSingleCheckbox(id As String)

If checkboxStates Is Nothing Then

Set checkboxStates = CreateObject("Scripting.Dictionary")

End If

Dim cc As ContentControl

For Each cc In ActiveDocument.ContentControls

If cc.Type = wdContentControlCheckBox And cc.id = id Then

Dim tag As String: tag = cc.tag

If tag <> "" And ActiveDocument.Bookmarks.Exists(tag) Then

ActiveDocument.Bookmarks(tag).Range.Font.Hidden = Not cc.Checked

checkboxStates(id) = cc.Checked

End If

Exit For

End If

Next

End Sub

## Erklärung des Codes

Wenn ein Inhaltssteuerelement (z.B. ein Kontrollkästchen) verlassen wird und das bestimmende Element (Tag) des Inhaltssteuerelements nicht leer ist, sucht der Code nach einem Lesezeichen mit dem Namen des Tags. Abhängig davon, ob das Kontrollkästchen aktiviert oder deaktiviert ist, wird der Text des Lesezeichens entweder sichtbar oder unsichtbar gemacht. So kann durch Ankreuzen Text angezeigt oder versteckt werden, welcher dann im Rechtstext sichtbar gemacht wird.

Schritt 7: Speichern Sie den Code ab.

Schritt 8: Schließen Sie „Visual Basic“.

Schritt 9: Nutzen Sie das docm.-Dokument zur Generierung des Datenschutzhinweises.

Achtung: Dieses Dokument ist grundsätzlich im schreibgeschützten Modus zu benutzen. Wenn das Dokument im Bearbeitungsmodus benutzt und bearbeitet wird kann es passieren, dass unbeabsichtigt notwendige Textmarken oder Querverweise gelöscht werden, wodurch das Dokument nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden kann!

Achtung: Textmarken und Querverweise, durch die die Tabellen funktionieren, werden gelöscht, wenn man diese händisch aus den Platzhaltern löscht. Bei der Bearbeitung der Platzhalter ist daher Vorsicht geboten.

## Aktualisierung im geschützten Modus

Querverweise können nur manuell per Rechtsklick auf das Feld oder mit einem „Trick“ aktualisiert werden. Die Aktualisierung ist nötig, um die veränderten Felder auf den neusten Stand zu bringen, insbesondere im Fließtext am Ende des Dokuments. Dies ist möglich durch folgende Schritte:

1. Gehen Sie oben links auf "Datei".
2. Dann wählen Sie in der linken Leiste "Optionen" (ggf. unter "Mehr..."), ein Fenster öffnet sich.
3. Im Fenster klicken Sie links auf "Anzeige". Dann setzen Sie im Abschnitt "Druckoptionen" den Haken bei "Felder vor dem Drucken aktualisieren" und bestätigen mit "OK".
4. Sobald Sie nun den Druckdialog über die Tastenkombination [Strg] + [P] öffnen, werden automatisch alle Felder aktualisiert.

## Ergänzen der Tabellen

Sollten z.B. Kategorien ergänzt werden, muss auch das Word Dokument angepasst werden. Dafür ist der Schutzmodus in „Entwicklertools“ aufzuheben.

Um Ergänzungen durchzuführen sind folgende Schritte zu machen:

1. Word „Entwicklertools aktivieren“ (Datei > Optionen > Menüband anpassen > Ankreuzen bei „Entwicklertools“)
2. Strg + \* um verborgenen Text sichtbar zu machen
3. Gewünschte Kategorie in die dafür vorgesehene Tabelle ergänzen
4. Kategorie in dem vorgesehen Platzhalter ergänzen. Im Platzhalter sind auch alle, der Tabelle bereits angehörigen Kategorien zu finden
5. Kategorie im Platzhalter markieren
6. Reiter „Einfügen“ auf Textmarke
7. Kategorie einen Namen (ohne Leerzeichen) geben z.B. Personendaten
8. In Tabelle vor die Kategorie: Entwicklertools > Kontrollkästchensteuerelement (Symbol: Kasten mit blauem Haken)
9. Kontrollkästchensteuerelement markieren und bei „Entwicklertools“ auf Eigenschaften
10. Name der Textmarke bei „Tags“ eintragen
11. Ausprobieren, ob es geklappt hat

## Weitere Hinweise:

Textmarken und Querverweise, durch die die Tabellen funktionieren, werden gelöscht, wenn man diese händisch aus den Platzhaltern löscht. Bei der Bearbeitung der Platzhalter ist daher Vorsicht geboten.

Nach dem Kopieren des Datenschutzhinweises ist eine erneute Prüfung der Grammatik und Sprache vor der Verwendung des Textes unablässig. Insbesondere bei einer Vielzahl an ausgewählten Kategorien sind Kommata zu ergänzen.

1. Brauche ich einen Datenschutzhinweis?

Generell ist ein Datenschutzhinweis nur erforderlich, wenn personenbezogene Daten verwendet werden. Außerdem ist ein Datenschutzhinweis nur erforderlich, wenn bestimmte Ausnahmen nicht greifen. Beide Punkte werden im Folgenden erläutert.

## Liegen personenbezogene Daten vor?

Personenbezogenen Daten sind alle Informationen, die sich auf einen Menschen beziehen lassen. Eine Bezugnahme auf einen Menschen lässt sich direkt oder indirekt vornehmen, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung. Es kommt nicht darauf an, ob die Daten digital oder analog (z.B. in einer Papierakte) vorliegen.

Als Verwendung personenbezogener Daten kommt jeder Umgang mit personenbezogenen Daten in Betracht, wie beschaffen, anfordern, abspeichern, weitergeben.

Fragt die öffentliche Verwaltung Informationen zu einem Menschen ab, wie dies bei einem Antrag von Verwaltungskund:innen er Fall ist, werden personenbezogene Daten verwendet.

## Ausnahmen

Es existieren gesetzlich geregelte Fälle, in denen keine Datenschutzhinweise zu erteilen sind. Diese sind unter anderem geregelt in den Landesdatenschutzgesetzen der Länder (z. B. § 8 LDSG (BW), § 31 HDSIG, § 15 HmbDSG). Sollten Sie annehmen, dass ein solcher Fall vorliegt, wenden Sie sich bitte an ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten.

1. Ansprechpersonen

## Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung

„**Verantwortlicher**“ der Datenverarbeitung im Sinne des Datenschutzes ist die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Wer für die Erfüllung der Fachaufgabe **zuständig** ist, ist in der Regel Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung, die zur Erledigung der Fachaufgabe erfolgt.

Gemeint ist die Behörde, das Amt oder eine sonstige Organisationseinheit (z.B. Landesbetrieb). Es sollten keine Namen von Menschen, sondern allenfalls Funktionsbezeichnungen (z.B. Behördenleitung, Geschäftsleitung des Landesbetriebes) eingetragen werden.

**Mehrere Beteiligte**:

Es gibt Konstellationen, in denen **mehrere Behörden zusammenwirken** oder ein IT-Dienstleister beauftragt ist. Dabei sollte klar sein, welche Stellen an der Datenverarbeitung beteiligt sind und welche Stelle welche Rolle einnimmt.

Zur Einordnung der jeweiligen Rolle einer Stelle ist die Art der Zusammenarbeit zu prüfen. In Betracht kommen **getrennte Verantwortlichkeit**, **gemeinsame Verantwortlichkeit** und **Auftragsverarbeitung**. Eine Verantwortlichkeit kann sich aus Gesetz oder aus den tatsächlichen Umständen ergeben:

* Eine **getrennte Verantwortlichkeit** liegt vor, wenn sich in einem Verarbeitungsprozess zwei klar voneinander getrennte Aufgaben verschiedenen Verantwortlichen zuweisen lassen. Unter Umständen wurde auch ein:e Verantwortliche:r **gesetzlich bestimmt**. Angewendet wurde diese Möglichkeit beispielsweise in § 8a Abs. 4 S. 1 OZG. Verantwortliche:r ist in diesem Fall die im Gesetz bestimmte Stelle.
* Eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** im Sinne von Art. 26 DSGVO liegt vor, wenn mehrere Verantwortliche **gemeinsam** über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden. Darüber haben die Verantwortlichen einen Vertrag geschlossen. Als gemeinsam Verantwortliche sind dann alle beteiligten Stellen anzugeben.
* Eine **Auftragsverarbeitung** im Sinne von Art. 28 DSGVO liegt vor, wenn ein Beteiligter (Auftragnehmer der Auftragsverarbeitung) die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen (Auftraggeber der Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Für die konkrete Verarbeitung wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag (sog. AVV) abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der Beteiligten schriftlich regelt. Verantwortliche:r ist dann nur der Auftraggeber.

**Verantwortliche:r ist/sind: [**Amt X**]**

## Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Wie können Bürger:innen bei Fragen Ihre Behörde kontaktieren? Hier sind Name und Kontaktdaten Ihrer Behörde zu nennen. Dazu gehören die Anschrift und eine elektronische Kontaktmöglichkeit wie z.B. die E-Mailadresse.

**Kontaktdaten des:der Verantwortliche:n: [**info@amt.x.de**]**

## Datenschutzbeauftragte:r

Wie können Bürger:innen bei datenschutzrechtlichen Fragen die Datenschutzbeauftragten Ihrer Behörde kontaktieren? Hier sind lediglich Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten zu nennen. Der Name ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Um Mehraufwand zu vermeiden, der mit einer Anpassung des Namens verbunden ist, sollte darauf verzichtet werden, den Namen zu nennen.

Geben Sie hier die Kontaktdaten des:der Datenschutzbeauftragte:n an: [datenschutz@amt.x.de]

## Datenschutzaufsichtsbehörde

Neben den Datenschutzbeauftragten in Ihrer Behörde gibt es auch eine zuständige Datenschutzaufsicht. An diese können sich Bürger:innen wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass gegen Datenschutzvorgaben verstoßen worden ist. Es handelt sich **nicht** um Ihre reguläre Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Datenschutzaufsicht richtet sich danach, wo Ihre Behörde organisatorisch angesiedelt ist. Bitte kreuzen Sie unten an, welchem Bundesland Ihre Behörde zugehörig ist, bzw., dass es sich um eine Bundesbehörde handelt. Sofern Sie für eine Kommune tätig sind, geben Sie bitte das Bundesland an, in welchem sich die Kommune befindet.

**Bitte kreuzen sie links die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde auf der nächsten Seite an:**

**Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:**

*[*Bund (<https://www.bfdi.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz_node.html>) Baden-Württemberg (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/) Bayern (https://www.datenschutz-bayern.de/ODSP.htm) Berlin (https://www.datenschutz-berlin.de/datenschutzerklaerung/#c1934) Brandenburg (https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/fusszeile/datenschutzerklaerung/) Bremen (https://www.datenschutz.bremen.de/datenschutzerklaerung-7485) Hamburg https://datenschutz-hamburg.de/datenschutzerklaerung) Hessen https://datenschutz.hessen.de/datenschutz) Mecklenburg-Vorpommern (https://www.datenschutz-mv.de/datenschutzerklaerung) Niedersachsen (https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/wir\_uber\_uns/datenschutzerklarung\_ab\_dem\_25\_05\_2018/datenschutzerklaerung-56146.html) Nordrhein-Westfalen (https://www.ldi.nrw.de/datenschutzerklaerung) Rheinland-Pfalz (https://www.datenschutz.rlp.de/ueber-den-lfdi/datenschutzerklaerung) Saarland (https://www.datenschutz.saarland.de/datenschutzerklaerung) Sachsen (https://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html) Sachsen-Anhalt (https://www.sachsen-anhalt.de/meta/datenschutz) Schleswig-Holstein (https://www.datenschutzzentrum.de/datenschutzerklaerung/) Thüringen (https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/start/2022\_datenschutzerklarung.pdf) *]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Föderale Ebene | Datenschutzaufsichtsbehörde |  |
|  | Bund | Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit | <https://www.bfdi.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz_node.html> |
|  | Baden-Württemberg | Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg | https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/ |
|  | Bayern | Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz | https://www.datenschutz-bayern.de/ODSP.htm |
|  | Berlin | Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | https://www.datenschutz-berlin.de/datenschutzerklaerung/#c1934 |
|  | Brandenburg | Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg | https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/fusszeile/datenschutzerklaerung/ |
|  | Bremen | Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen | https://www.datenschutz.bremen.de/datenschutzerklaerung-7485 |
|  | Hamburg | Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | https://datenschutz-hamburg.de/datenschutzerklaerung |
|  | Hessen | Der Hessische Datenschutzbeauftragte | https://datenschutz.hessen.de/datenschutz |
|  | Mecklenburg-Vorpommern | Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern | https://www.datenschutz-mv.de/datenschutzerklaerung |
|  | Niedersachsen | Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen | https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/wir\_uber\_uns/datenschutzerklarung\_ab\_dem\_25\_05\_2018/datenschutzerklaerung-56146.html |
|  | Nordrhein-Westfalen | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen | https://www.ldi.nrw.de/datenschutzerklaerung |
|  | Rheinland-Pfalz | Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz | https://www.datenschutz.rlp.de/ueber-den-lfdi/datenschutzerklaerung |
|  | Saarland | Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | https://www.datenschutz.saarland.de/datenschutzerklaerung |
|  | Sachsen | Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte | https://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html |
|  | Sachsen-Anhalt | Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt | https://www.sachsen-anhalt.de/meta/datenschutz |
|  | Schleswig-Holstein | Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein | https://www.datenschutzzentrum.de/datenschutzerklaerung/ |
|  | Thüringen | Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit | https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/start/2022\_datenschutzerklarung.pdf |

1. Zu verarbeitende Datenkategorien

## Personenbezogene Daten

Im Datenschutzhinweis müssen alle Kategorien von Daten genannt werden, die zur Erfüllung der fachlichen Aufgabe verarbeitet werden. Eine Datenkategorie ist der Oberbegriff, unter den sich verschiedene Daten fassen lassen.

Die folgende Tabelle ist nicht abschließend und sollte bei Bedarf ergänzt werden.

**Welche Datenkategorien werden verarbeitet?**

**Bitte alle einschlägigen Datenkategorien in die Tabelle aufnehmen und ankreuzen:** **[**Identifikationsdaten, Adressdaten, Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten, IT-Nutzungsdaten, Kommunikationsdaten, Patientendaten, Daten über berufliche Qualifikationen,**]**

|  |  |
| --- | --- |
| Datenkategorie | Beispiel |
| **Identifikationsdaten** | Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort |
| **Adressdaten** | Straße und Hausnummer, Ort |
| **Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten** | Kontonummer, IBAN, BLZ, Kreditkartennummer, Kreditkarteninstitut, Gültigkeitsdauer, Prüfnummer, ... |
| **IT-Nutzungsdaten** | Logdaten (z. B. IP-Adresse, Referrer-URL, Browsertyp, usw.), Transaktionsdaten, … |
| **Kommunikationsdaten** | Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, … |
| **Patientendaten** | Krankenkassen, Versicherungsnummer, Aufnahmedaten, … |
| **Daten über berufliche Qualifikationen** | Zeugnisse, dienstliche Beurteilungen, Lebenslauf, … |
| **…** | … |

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die Datenschutzgrundverordnung listet in Art. 9 und 10 bestimmte Datenkategorien auf, die besonders geschützt sind. Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelter Fall vorliegt (z.B. Einwilligung, offensichtlich eigene Veröffentlichung der betroffenen Person, spezielle gesetzliche Grundlage). Solche Daten werden im Datenschutzhinweis gesondert aufgelistet.

**Welche Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 DSGVO werden verarbeitet?**

**Bitte alle erforderlichen Datenkategorien ankreuzen:** **[**Rassische oder ethnische Herkunft, Politische Meinung, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Genetische Daten, Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung, Strafrechtliche Verurteilung und Straftaten, Sicherungsmaßregeln**]**

|  |  |
| --- | --- |
| Datenkategorie aus Art. 9 DSGVO | Erläuterung |
| Rassische oder ethnische Herkunft | Damit sind solche Informationen gemeint, die Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ bzw. einer Ethnie erlauben. Der Begriff der „rassischen Herkunft“ auf bestimmte Eigenschaften, die tatsächlich oder vermeintlich vererbbar sind. Unter einer Ethnie ist allgemein eine Menschengruppe mit einheitlicher Kultur zu verstehen. Eine weitere Erläuterung befindet sich in [Erwägungsgrund 51](https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-51/) der DSGVO.  Beispiele:   * Hautfarbe, * typische, regional begrenzte Sprachen.   Gegenbeispiele:   * Staatsangehörigkeit, * allein der Geburtsort. |
| Politische Meinungen | Die Kategorie der politischen Meinungen bezieht sich nicht nur auf die Unterstützung bestimmter Ideen und Ansichten, sondern erstreckt sich auch auf deren Ablehnung. Es geht nicht nur um den Schutz des Meinens, sondern auch diesem zuzuordnende Tätigkeiten, soweit diese mit der Rechtsordnung in Einklang stehen.  Beispiele:   * Parteimitgliedschaften, * politische Einstellungen, * berufliche Tätigkeit für eine politische Partei, wenn ein politischer Bezug besteht.   Gegenbeispiele:   * Die Tätigkeit in einem Parteibüro, wenn es sich dabei um die Arbeit des IT-Administrators oder im Sekretariat handelt, * bloße Teilnahme an einer politischen Veranstaltung. |
| Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen | Mit „religiöse Überzeugungen“ sind die Konfessionszugehörigkeit und die Mitgliedschaft in einer Sekte gemeint.  Gegenbeispiele:   * Der bloße Austritt aus der Staatskirche, * Das Tragen eines Kleidungsstücks, beispielsweise mit satanistischem Motiv.   Weltanschauliche Überzeugungen sind die Gesamtheit der persönlichen Wertungen, Vorstellungen und Sichtweisen.  Beispiele:   * ideologische Gesinnungen, * Mitgliedschaften in bestimmten Bünden, beispielsweise den Freimaurern.   Gegenbeispiel:   * Bloße Einstellungen und Merkmale der individuellen Lebensgestaltung, wie „Vegetarier“, oder „Pazifist“. |
| Gewerkschaftszugehörigkeit | Beispiel:   * Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, * Besuch von Veranstaltungen einer Gewerkschaft, * Tätigkeit für eine gewerkschaftsnahe Stiftung, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zur Gewerkschaftstätigkeit besteht. |
| Genetische Daten | Genetische Daten sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden.  Beispiel:   * Das Ergebnis einer DNA-Analyse   Gegenbeispiel:   * Daten über bloße genetisch bedingte äußerliche Merkmale wie die Haarfarbe |
| Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung | Biometrische Daten sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person unmittelbar zum Zweck der Identifizierung oder Authentifizierung dieser Person.  Beispiele:   * Fingerabdruck, * Stimmen- oder Iriserfassung, * Lichtbilder zum Zweck der Identifizierung oder Authentifizierung.   Gegenbeispiele:   * die Kontrolle eines mit einem Portrait versehenen Mitarbeiterausweises durch bloße Inaugenscheinnahme, * das schlichte Passbild eines Brillenträgers, * die Aufnahme eines Fotos mit einem biometriefähigen Endgerät (z.B. Smartphone). |
| Gesundheitsdaten | Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit eines Menschen, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um Daten, die eine natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig identifizieren können. Der Begriff der Gesundheitsdaten ist weit zu verstehen. Auch Informationen über Behinderungen zählen zu den Gesundheitsdaten. Aus dem Gesamtzusammenhang können bereits Arztbesuche Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Einzelnen zulassen.  Beispiele:   * Daten aus einer Online-Bestellung von Medikamenten, * Impfstatus, * Befunddaten, z.B. Röntgenbilder, Blutgruppe, Untersuchungsergebnisse, * Ereignisse, wie z.B. Operationen, Unfälle, Impfungen, Krankheiten, seien sie akut oder chronisch, körperlich oder seelisch, sichtbar oder unsichtbar, * Daneben auch medizinische Bewertungen, wie z.B. die Einstufung als Schwerbehinderter oder eine Krankschreibung für den Arbeitgeber, * Die Einnahme von Stoffen mit gesundheitlicher Wirkung, wie z.B. von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, * der kurzfristige oder länger dauernde Aufenthalt in gesundheitsrelevanten Einrichtungen, wie z.B. allgemeinen Krankenhäusern, Aids-, Krebs- oder Kurkliniken, Pflegeheimen, Arzt- oder Heilpraxen, psycho-sozialen Wohngruppen oder Maßregelvollzugsanstalten, * Bestands-, Verkehrs- wie auch Inhaltsdaten des Telekommunikationsverkehrs zwischen Betroffenen und Gesundheitseinrichtungen wie auch Kommunikationsinhalte generell, * medizinische Diagnosen. * behandelnde (Amts-) Ärzte, * Schwangerschaften, * eine spezifische Form des Versicherungsschutzes, * die Teilnahme an einem strukturierten Behandlungsprogramm bei chronischen Erkrankungen (Disease Management Programm).   Gegenbeispiele:   * Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankenkasse oder Krankenversicherung, * der Umstand einer Beihilfeberechtigung.   Des Weiteren können Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch zugleich Gesundheitsdaten sein. |
| Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung | Zum Sexualleben gehören vor allem die Wahl der Sexualpartner sowie die sexuellen Präferenzen und ausgeübten Praktiken bei diesen, gleich ob diese bestimmten gesellschaftlichen Normen bzw. Erwartungen entsprechen oder nicht. Generell ist jede Ausdrucksform der Sexualität erfasst. Zur sexuellen Orientierung gehören nicht nur tradierte Zuordnungen, wie Homo- oder Heterosexualität, sondern auch andere Konzeptionen sexueller Orientierung.  Beispiele:   * Informationen über Hetero-, Bi-, oder Homosexualität, * Informationen über eine Geschlechtsumwandlung, * Zugehörigkeit zu einem anderen, dritten Geschlecht, * ob jemand in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.   Gegenbeispiele:   * Angabe, ob jemand verheiratet oder ledig ist, * die Kundeneigenschaft in einem Sexshop, * der Kauf von Viagra oder Verhütungsmitteln, * der Konsum von erotischen oder pornografischen Medien. |
| ☐ … |  |

|  |
| --- |
| Datenkategorie aus Art. 10 DSGVO |
| strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten |
| Sicherungsmaßregeln |
| … |

1. Zweck der Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn sie einem festgelegten Zweck dient. Der Zweck beantwortet die Frage des „**Wozu**“. Für die öffentliche Verwaltung bedeutet das in aller Regel: Die Datenverarbeitung muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, für deren Wahrnehmung die jeweilige Behörde zuständig ist.

Beispiele: „zur Erfüllung der melderechtlichen Vorgänge“ oder „zur Prüfung und Bescheidung des Antrags auf …“ oder „zur Personalaktenführung“.

**Bitte hier den Zweck der Datenverarbeitung einfügen:** **[**Testzweck**]**

**Optional: Hier kann eine laienverständliche Erklärung des verfolgten Zwecks erfolgen: [**Testerklärung**]**

1. Rechtsgrundlage

## Die richtige Rechtsgrundlage finden

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten benötigt eine geeignete Rechtsgrundlage. Ohne eine Rechtsgrundlage dürfen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Dabei muss die Rechtsgrundlage alle Aspekte der konkret geplanten Datenverarbeitung umfassen, d.h. sie muss

* + - Verantwortliche adressieren,
    - für die Personen gelten, deren Daten verarbeitet werden,
    - den Zweck der Verarbeitung umfassen,
    - die zu verarbeitenden Datenkategorien umfassen und
    - sich auf alle anvisierten Datenverarbeitungsarten (ggf. auch die Übermittlung an Dritte) beziehen.

Als Rechtsgrundlagen kommen fachgesetzliche Rechtgrundlagen, Generalklauseln oder eine Einwilligung der Betroffenen in Betracht.

### Fachgesetzliche Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Behörde finden sich teilweise explizit in den Fachgesetzen, in denen der Behörde die konkrete Aufgabe oder eine Pflicht übertragen wurde. Sie enthalten konkrete Regelungen, ob und ggfs. welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verarbeitet werden dürfen.

**Gibt es eine passende Rechtsgrundlage im anwendbaren Fachgesetz?**

**Ja (Rechtsgrundlage über Fachgesetz siehe 6.2)**

**Wenn ja, bitte hier zitieren: [**§ 3 Absatz 2 Testgesetz**]**

**Nein (Rechtsgrundlage über Generalklausel siehe 6.1.2)**

Weiter unter 6.2.

### Generalklauseln

Unter Umständen können auch die datenschutzrechtlichen Generalklauseln (siehe Liste unten) einzelne Verarbeitungsprozesse legitimieren. Demnach können Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich sind, auf die datenschutzrechtliche Generalklausel in Verbindung mit den - nicht spezifisch datenschutzrechtlichen - Regelungen des jeweiligen Fachrechts gestützt werden. Dies gilt aber nur, wenn nur eine geringe Eingriffsintensität vorliegt, also unter anderem keinerlei sensiblen Daten verarbeitet oder sensiblen Zwecke verfolgt werden. **Sobald diese geringe Eintrittsintensität überschritten ist, bedarf es einer spezifischen Rechtsgrundlage.**

**Erfolgt die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Behörde und ist eine geringe Eingriffsintensität (s.o.) gegeben?**

**Wenn ja: Bitte fachrechtliche Vorschrift zitieren, aus der sich die Aufgabenzuweisung ergibt: [**§1 Absatz 1 Nummer 3 Testgesetz**]**

**Wenn ja: Bitte föderale Ebene ankreuzen:** **[**§3 BDSG §4 LDSG Art. 4 Abs. 1 BayDSG §3 BlnDSG §5 Abs.1 BbgDSG §3 Abs.1 BremDSGVOAG §4 HmbDSG §3 Abs.1 HDSIG §4 Abs. 1 DSG M-V §3 NDSG §3 Abs. 1 DSG NRW §4 LDSG RLP §4 Abs. 1 SDSG §3 Abs. 1 SächsDSDG §4 DSAG LSA §3 Abs. 1 LDSG SH §16 Abs. 1 ThürDSG**]**

Weiter unter 6.2

|  |  |
| --- | --- |
| Föderale Ebene | Generalklausel |
| Bund | § 3 BDSG |
| Baden-Württemberg | § 4 LDSG |
| Bayern | Art. 4 Abs. 1 BayDSG |
| Berlin | § 3 BlnDSG |
| Brandenburg | § 5 Abs. 1 BbgDSG |
| Bremen | § 3 Abs. 1 BremDSGVOAG |
| Hamburg | § 4 HmbDSG |
| Hessen | § 3 Abs. 1 HDSIG |
| Mecklenburg-Vorpommern | § 4 Abs. 1 DSG M-V |
| Niedersachsen | § 3 NDSG |
| Nordrhein-Westfalen | § 3 Abs. 1 DSG NRW |
| Rheinland-Pfalz | § 3 LDSG RLP |
| Saarland | § 4 Abs. 1 SDSG |
| Sachsen | § 3 Abs. 1 SächsDSDG |
| Sachsen-Anhalt | § 4 DSAG LSA |
| Schleswig-Holstein | § 3 Abs. 1 LDSG SH |
| Thüringen | § 16 Abs. 1 ThürDSG |

### Einwilligung

Wenn weder eine spezifische Rechtsgrundlage vorliegt noch die Generalklausel genutzt werden kann, kann die Datenverarbeitung noch auf eine Einwilligung gestützt werden. In diesem Fall muss spätestens bei Datenerhebung eine Einwilligung eingeholt werden. Die Einwilligung ist widerruflich. Sobald der Betroffene widerruft, muss die Datenverarbeitung beendet werden, wenn keine anderweitige Rechtsgrundlage zur Weiterverarbeitung vorliegt.

**Erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen?**

**Ja**

**Nein**

## Pflicht zur Angabe der Daten?

Es stellt sich die Frage, ob die Bürger:innen dazu verpflichtet sind, ihre Daten an die Behörde zu übermitteln. Ist dies, der Fall, sollten sie darauf und auf die Konsequenzen der Nichtangabe hingewiesen werden. Droht z.B. ein Bußgeld?

Besteht keine Pflicht zur Angabe, sollten die Bürger:innen über die Nachteile informiert werden, die ihnen entstehen können, wenn sie ihre Daten nicht angeben. Das kann beispielsweise die Nichtbearbeitung eines Antrags sein.

**Besteht eine Pflicht zur Angabe der Daten?**

**Ja**

**Nein**

**Aus welchem Gesetz ergibt sich diese Pflicht? [**§ 22 Testgesetz**]**

**Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Nichtangabe? [**Konsequenzen**]**

**Wenn nein, welche Nachteile können bei Nichtangabe entstehen? [**Nachteile**]**

## Gesetzliche Beschränkung der Betroffenenrechte?

Die DSGVO sieht grundsätzlich bestimmte Rechte für die Betroffenen der Datenverarbeitung vor. Diese kann der Mensch, dessen Daten Ihre Behörde verarbeitet, gegenüber Ihrer Behörde geltend machen.

Manchmal schränkt die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung die Betroffenenrechte gesetzlich ein. Oft sieht das Gesetz z.B. vor, dass die Daten auch auf Verlangen von Betroffenen für eine bestimmte Zeit nicht gelöscht werden dürfen. Insbesondere bei Verwaltungsverfahren, die nicht nur auf Antrag erfolgen (z.B. in der Eingriffsverwaltung), ist eine Löschung vor Ende des Verwaltungsverfahrens nämlich mit dem Zweck des Gesetzes oft nicht vereinbar.

Die Betroffenenrechte sind:

* Das Auskunftsrecht garantiert den Betroffenen auf Verlangen detaillierte Informationen unter anderem über die verarbeiten Daten, die Zwecke der Verarbeitung und die Herkunft der Daten.
* Das Berichtigungsrecht ermöglicht es den Betroffenen, die Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen Daten zu verlangen.
* Das Recht auf Löschung erlaubt es den Betroffenen, die Löschung ihrer Daten zu verlangen.
* Das Einschränkungsrecht bietet der betroffenen Person in bestimmten Fällen die Möglichkeit, die Datenverarbeitung auf die Speicherung zu begrenzen.
* Das Recht auf Datenübertragung bietet den Betroffenen die Möglichkeit, die eigenen Daten in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format zu erhalten. Dieses Recht besteht **nur,** sofern die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung erfolgt **und** die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
* Das Widerspruchsrecht ermöglicht es den Betroffenen ausnahmsweise aufgrund ihrer besonderen individuellen Situation einer Datenverarbeitung zu widersprechen.

**Beschränkt das Fachgesetz, auf welches die Datenverarbeitung gestützt wird, eines oder mehrere der o.g. Betroffenenrechte?**

**Ja**

**Nein**

**Wenn ja, welches der Rechte? [**Test Betroffenenrecht**]**

**Wenn ja, zitieren Sie bitte hier die betreffende Vorschrift im Fachgesetz: [**§ 24 Testgesetz**]**

1. **Empfängerkategorien**

„Empfänger“ im Sinne dieses Dokuments ist jede Person oder Stelle, die Daten aus der hier beschriebenen Verarbeitungstätigkeit erhält, z. B. Vertragspartner, Behörden, IT-Dienstleister, externe Berater, Auftragsverarbeiter.

## Ggf. IT-Dienstleister:in / Auftragsverarbeiter:in

Verwenden Sie zur Verarbeitung der Daten einen IT-Dienstleister, geben sie diesen bitte hier mit Namen/Firma an: **[**IT Y**].**

Gleiches gilt für weitere Stellen, Behörden oder Personen, die im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig werden. Auch deren Name(n)/Firma ist anzugeben: **[**IT Z**]**. Haben diese Stellen ihren Sitz in einem Drittland (z.B. USA) ist zudem das Drittland zu benennen.

## Ggf. weitere Empfänger:innen

Diesen Abschnitt bitte nur ausfüllen, wenn die Daten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens an eine andere Stelle, Behörde oder Personen außerhalb des Verantwortlichen [siehe dazu unter 2.1] übermittelt werden sollen und diese Stelle nicht IT-Dienstleisterin im Sinne der Ziffer 7.1 ist. In diesem Fall ist auch unbedingt an eine geeignete Rechtsgrundlage zu denken (siehe dazu unten unter 6). Haben diese Empfänger:innen ihren Sitz in einem Drittland (z.B. USA), ist zudem das Drittland zu benennen.

**Empfänger der Daten sind: [**Amt B**]**

1. Speicherdauer

Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung dürfen Daten nur solange vorgehalten und gespeichert werden, wie der Zweck der Datenverarbeitung eine Weiterverarbeitung gebietet und eine Rechtsgrundlage hierfür vorliegt. Sie sind unter anderem dann zu löschen, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht bestehen. Für die öffentliche Verwaltung resultiert eine Aufbewahrungspflicht aus dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung. Nicht zu vergessen sind aber auch weitere fachgesetzliche Aufbewahrungspflichten, z.B. bei zahlungsrelevanten Vorgängen nach der Abgabenordnung (AO). Auf die Speicherdauer ist der Betroffene hinzuweisen. Falls dies nicht möglich ist, ist auf die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer hinzuweisen, Kriterium kann beispielsweise sein, dass die Speicherung für einen bestimmten Zeitraum (z.B. zwei Jahre) nach einem bestimmten Ereignis (z.B. Abschluss des Verwaltungsverfahrens) erfolgt.

**Speicherdauer ist / Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer sind: [**Für x Jahre**]**

Textentwurf

Nahezu alle Menschen in Deutschland treten mit einer Verwaltungsbehörde früher oder später in Kontakt, weil sie z.B. einen Antrag auf Erlaubnis, Genehmigung oder Erteilung einer Verwaltungsleistung stellen. Dafür müssen oft personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf einen Menschen beziehen. Datenverarbeitung bedeutet, dass die Behörde diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir die Daten erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen. Sie erfahren auch, an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Name und Kontaktdaten des / der Verantwortlichen

Wir sind [Amt X]. Wir sind datenschutzrechtlich für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich, die im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

Für Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten und zum Verwaltungsverfahren allgemein können Sie die folgenden Kontaktdaten verwenden:

[info@amt.x.de]

1. Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Außerdem können Sie sich an unsere:n behördliche:n Datenschutzbeaftragte:n wenden. Hierzu können Sie folgende Kontaktdaten verwenden:

[datenschutz@amt.x.de]

1. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten, um [Testzweck].

1. Warum dürfen wir Ihre Daten verarbeiten?

Wir dürfen ihre Daten verarbeiten, weil wir dafür eine Rechtsgrundlage haben. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit [§ 3 Absatz 2 Testgesetz / **[**§3 BDSG §4 LDSG Art. 4 Abs. 1 BayDSG §3 BlnDSG §5 Abs.1 BbgDSG §3 Abs.1 BremDSGVOAG §4 HmbDSG §3 Abs.1 HDSIG §4 Abs. 1 DSG M-V §3 NDSG §3 Abs. 1 DSG NRW §4 LDSG RLP §4 Abs. 1 SDSG §3 Abs. 1 SächsDSDG §4 DSAG LSA §3 Abs. 1 LDSG SH §16 Abs. 1 ThürDSG i.V. m. §1 Absatz 1 Nummer 3 Testgesetz].

*//Falls Generalklausel genutzt wird:* [Laut diesem Gesetz dürfen wir nur die Daten verarbeiten, die wir für unsere gesetzlichen Aufgaben brauchen.]

*//Falls Fachgesetz genutzt wird:* [Testerklärung]

1. Welche Art von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten von Ihnen: [Identifikationsdaten, Adressdaten, Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten, IT-Nutzungsdaten, Kommunikationsdaten, Patientendaten, Daten über berufliche Qualifikationen,]

Wir verarbeiten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 und/oder 10 DSGVO von Ihnen, nämlich: [Rassische oder ethnische Herkunft, Politische Meinung, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Genetische Daten, Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung, Strafrechtliche Verurteilung und Straftaten, Sicherungsmaßregeln]. Diese Daten sind besonders sensibel. Wir erheben und verarbeiten sie nur, weil sie für dieses konkrete Verfahren notwendig sind.

1. Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert und in weiteren Schritten dem Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt.

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten werden wir von unserem [IT Y], sowie [IT Z] unterstützt, der in unserem Auftrag tätig wird.

1. Geben wir Ihre Daten weiter?

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geben wir die Daten an die folgenden Empfänger aus den nachstehend genannten Gründen weiter:

[Amt B, weil Sie zugestimmt haben oder dies gesetzlich verpflichtend ist.]

1. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange, wie nötig. Die Dauer kann sich aus der Bearbeitungszeit unserer Aufgabe, aus Dokumentationspflichten oder aus gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ergeben.

Wir speichern Ihre Daten voraussichtlich bis: [Für x Jahre]

1. [Keine] Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus [§ 22 Testgesetz ]. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass [Konsequenzen].

*//oder*

Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgen freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass [Nachteile].

1. Ihre Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

## Auskunftsrecht

Sie können jederzeit Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag können Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Dazu können Sie in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt machen.

## Berichtigungsrecht

Wenn Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sind, können Sie eine Berichtigung verlangen. Wenn Ihre Daten unvollständig sind, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

## Recht auf Löschung

Sie können grundsätzlich die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Allerdings können wir dieses Recht nicht immer umsetzen. Zum Beispiel können wir Ihre Daten in der Regel erst löschen, wenn wir sie nicht mehr benötigen.

## Einschränkungsrecht

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit es ein wichtiges öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung besteht.

## Recht auf Datenübertragbarkeit

[Sofern die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung oder eines Vertrags erfolgt **und** die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt]: Sie haben das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format zu erhalten, wenn und soweit die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Grundlage Ihrer vorherigen Einwilligung oder eines Vertrags und nicht auf einer gesetzlichen Erlaubnis beruht.

## Widerspruchsrecht

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Wir prüfen dann, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, das uns die Datenverarbeitung trotz Ihres Widerspruchs erlaubt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

## Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

*Falls die Rechtsgrundlage eine Einwilligung ist:*

Sie haben in die Verarbeitung eingewilligt und die Verarbeitung beruht auf dieser Einwilligung. Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Dann dürfen wir Ihre Daten in der Zukunft nicht mehr verarbeiten und löschen sie, wenn wir auch nicht verpflichtet sind, Ihre Daten aufzubewahren. Die Datenverarbeitung, die bis zum Widerruf erfolgt ist, bleibt aber hiervon unberührt und erlaubt.

## Hinweis: Ggf. sind Ihre Betroffenenrechte gesetzlich beschränkt

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Dies ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung, Landes- oder Bundesrecht. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

*//Falls das anwendbare Fachgesetz die Betroffenenrechte ausdrücklich einschränkt:*

Konkret ist aufgrund [§ 24 Utopiengesetz Test Betroffenenrecht ] ihr [Widerspruchsrecht § 24 Testgesetz]beschränkt.

## Hinweis: Wir melden uns auf jeden Fall zurück

Wir antworten grundsätzlich innerhalb eines Monats, nachdem wir Ihren Antrag erhalten haben. Wenn wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

## Beschwerderecht

Wenn Sie glauben, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Datenschutzaufsichtsbehörde [Bund () Baden-Württemberg (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/) Bayern (https://www.datenschutz-bayern.de/ODSP.htm) Berlin (https://www.datenschutz-berlin.de/datenschutzerklaerung/#c1934) Brandenburg (https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/fusszeile/datenschutzerklaerung/) Bremen (https://www.datenschutz.bremen.de/datenschutzerklaerung-7485) Hamburg https://datenschutz-hamburg.de/datenschutzerklaerung) Hessen https://datenschutz.hessen.de/datenschutz) Mecklenburg-Vorpommern (https://www.datenschutz-mv.de/datenschutzerklaerung) Niedersachsen (https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/wir\_uber\_uns/datenschutzerklarung\_ab\_dem\_25\_05\_2018/datenschutzerklaerung-56146.html) Nordrhein-Westfalen (https://www.ldi.nrw.de/datenschutzerklaerung) Rheinland-Pfalz (https://www.datenschutz.rlp.de/ueber-den-lfdi/datenschutzerklaerung) Saarland (https://www.datenschutz.saarland.de/datenschutzerklaerung) Sachsen (https://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html) Sachsen-Anhalt (https://www.sachsen-anhalt.de/meta/datenschutz) Schleswig-Holstein (https://www.datenschutzzentrum.de/datenschutzerklaerung/) Thüringen (https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/start/2022\_datenschutzerklarung.pdf)] Beschwerde einlegen.